

# Satzungsänderungsanträge zum Landesparteitag der Piratenpartei Rheinland-Pfalz am 21. Februar 2010 in Neuhofen

## Inhaltsverzeichnis

Satzungsänderungsanträge zum Landesparteitag der Piratenpartei Rheinland-Pfalz am 21. Februar 2010 in Neuhofen.....	1
Antrag S0 – Realtive einfache Mehrheit tilgen.....	1
Anträge S1 – Mehrheitsverhältnisse bei Satzungsänderungen.....	3
Antrag S1-A – 3/4-Mehrheit.....	3
Antrag S1-B – Relative Mehrheit bei Satzungsänderungen.....	3
Antrag S1-B-1 – Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten bei SÄA.....	3
Antrag S1-B-2 – Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten bei SÄA.....	4
Anträge S2 – Antragsmodalitäten.....	4
Antrag S2-A – Fristen für Anträge.....	4
Antrag S2-B – Hürden für Anträge.....	5
Antrag S2-C – Fristen für Programmänderungen.....	5
Anträge S3 – Zusammensetzung des Landesvorstands.....	6
Antrag S3-A – Erweiterung des Landesvorstands inkl. techn. Leiter.....	6
Antrag S3-B – Erweiterung des Landesvorstands inkl. Pressesprecher.....	6
Antrag S3-C – Flexibler Landesvorstand.....	7
Antrag S3-D – Erweiterung mit variabler Beisitzerzahl.....	7
Antrag S3-E – Erweiterbarer Landesvorstand.....	8
Anträge S4 – Beitrittsmodalitäten.....	9
Antrag S4-A – Rechte für Bewerber.....	9
Antrag S4-B – Fristen für Bewerber.....	9
Antrag S5 - Kein Parteitag vor Koalitionsverhandlungen.....	10
Anträge S6 – Einberufung von Gründungsversammlungen.....	10
Antrag S6-A – Einberufungsfrist als Muss.....	10
Antrag S6-B-1 – Erhöhung der Frist auf 3 Wochen.....	11
Antrag S6-B-2 – Erhöhung der Frist auf 4 Wochen.....	11
Antrag S7 – Antragsberechtigung auf Landesparteitagen.....	11
Antrag S8 – Öffentlichkeit von Landesvorstandssitzungen.....	12
Antrag S9 – Streichung des Organs „Jugendverband“.....	12
Antrag S10 – Beschluss über Vertagung.....	12
Antrag S11 – Unterschrift Protokoll inkl. grammatikalischer Korrekturen.....	13
Anträge S12 – Ämterkumulation.....	13
Antrag S12-A – Ämterkumulation mit Zustimmung des Parteitags.....	13
Antrag S12-B – Ämterkumulation zwischen LV und Untergliederung.....	14
Antrag S13 – Priorität programmatischer Anträge.....	14

## Antrag S0 – Realtive einfache Mehrheit tilgen

Die missverständliche Bezeichnung: "relativ einfache Mehrheit" soll aus allen Satzungspassagen, welche nachfolgend aufgeführt sind, getilgt und durch die unmissverständliche Bezeichnung: "relative Mehrheit" ersetzt werden. Zudem wird in § 5.5 (1) das Wort „zu“ gestrichen.

### Alte Fassung

#### § 4.1 (3)

„Der LPT beschließt mit relativer einfacher Mehrheit, falls keine weiteren Bedingungen bestehen.“

#### § 4.2 (11)

„Der LVOR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit relativer einfacher Mehrheit der Anwesenden.“

#### § 5.2 (2)

„Der LVOR schlägt einen Versammlungsleiter vor. Darüber hinaus hat die jeweilige Versammlung das Recht, alternative Versammlungsleiter vorzuschlagen. Wurden von der Versammlung eigene Versammlungsleiter vorgeschlagen, so wird zu Beginn der Sitzung der Versammlungsleiter mit relativer einfacher Mehrheit gewählt.“

#### § 5.5 (1)

„Eine Versammlung kann mit relativer einfacher Mehrheit den Beschluss über eine Vorlage auf die nächste Versammlung zu vertagen. Gegen den Willen des Antragstellers darf dies maximal einmal geschehen.“

#### § 5.6 (5)

„Es entscheidet die relative einfache Mehrheit. Auf Verlangen von drei nächstniedrigeren Gliederungen wird die Urabstimmung getrennt nach Gliederungen ausgezählt. Diese getrennte Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.“

### **Neue Fassung**

#### § 4.1 (3)

Der LPT beschließt mit relativer Mehrheit, falls keine weiteren Bedingungen bestehen.“

#### § 4.2 (11)

„Der LVOR ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Sie entscheiden mit der relativen Mehrheit der Anwesenden.“

#### § 5.2 (2)

„Der LVOR schlägt einen Versammlungsleiter vor. Darüber hinaus hat die jeweilige Versammlung das Recht, alternative Versammlungsleiter vorzuschlagen. Wurden von der Versammlung eigene Versammlungsleiter vorgeschlagen, so wird zu Beginn der Sitzung der Versammlungsleiter mit relativer Mehrheit gewählt.“

#### § 5.5 (1)

„Eine Versammlung kann mit einer relativen Mehrheit den Beschluss über eine Vorlage auf die nächste Versammlung vertagen. Gegen den Willen des Antragstellers darf dies maximal einmal geschehen.“

#### § 5.6 (5)

„Es entscheidet die relative Mehrheit. Auf Verlangen von drei nächstniedrigeren Gliederungen wird die Urabstimmung getrennt nach Gliederungen ausgezählt. Diese getrennte Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.“

### **Begründung**

Die geforderten Mehrheiten, als wichtiges Instrument unserer Parteiarbeit, müssen eindeutig und formal korrekt bestimmt sein. „relativ einfach“ ist als Mehrheitsbestimmung jedoch nicht eindeutig und missverständlich. Eine Definition für eine "relativ einfache Mehrheit" ist weder in unserer Satzung noch in sonstigen fundierten Quellen zu finden.

Eine "relative Mehrheit" ist hingegen eindeutig und allgemeingültig definiert: relative Mehrheit = mehr Ja- als Nein-Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Auf den letzten Landesparteitagen haben wir bei Abstimmungen (ausgenommen Satzungsänderungen) und bei Wahlen des Versammlungsleiters immer nach der "relativen Mehrheit" abgestimmt und ausgezählt. Dies hat sich bewährt. Es ist also empfehlenswert, die Satzung dahingehend formal korrekt und unmissverständlich an die Gegebenheiten anzupassen. In § 5.5 (1) erfolgt zusätzlich noch eine

grammatikalische Korrektur.

## **Anträge S1 – Mehrheitsverhältnisse bei Satzungsänderungen**

### **Antrag S1-A – 3/4-Mehrheit**

**Achtung: Benötigt 3/4-Mehrheit gemäß §5.7 (3)**

§ 5.7 (3) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Abweichend von den Abs. 1 und 2 bedarf es jeweils einer 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Änderung dieses Paragraphen.“

#### **Alte Fassung**

„Abweichend von den Abs. 1 und 2 bedarf es jeweils einer absoluten 3/4 Mehrheit für die Änderung dieses Paragraphen.“

#### **Begründung**

Eine "absolute 3/4 Mehrheit" gibt es in diesem Sinne nicht. Die 3/4 ist genau genommen eine qualifizierte Mehrheit und braucht eine eindeutige Bezugsgröße, welche hinzugefügt wurde. In der neuen Form ist die Mehrheit formal sauber und eindeutig definiert.

### **Antrag S1-B – Relative Mehrheit bei Satzungsänderungen**

**Achtung: Benötigt 3/4-Mehrheit gemäß §5.7 (3)**

§5.7 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Änderungen der Landessatzung bedürfen der mindestens doppelten Zahl an Zustimmungen wie Ablehnungen. Die weiteren Vorgaben der Wahlordnung bleiben davon unberührt.“

#### **Alte Fassung:**

„Änderungen der Landessatzung können nur von einem LPT mit einer absoluten 2/3 Mehrheit beschlossen werden.“

#### **Begründung:**

Bislang zählen bei Satzungsänderungsanträgen Enthaltungen als Neinstimmen. Allerdings besteht die Möglichkeit für diejenigen, die sich enthalten wollen, vor einer entsprechenden Abstimmung den Versammlungsraum zu verlassen und durch ein im Raum verbliebenes Parteimitglied eine Neuauszählung der Stimmberechtigten beantragen zu lassen. Da so bereits möglich ist, sich auch bei Satzungsänderungen zu enthalten, ändert die neue Fassung nichts an den Möglichkeiten. Sie erleichtert es lediglich denjenigen, die sich enthalten wollen, dadurch, dass sie nicht mehr den Raum verlassen müssen um sich enthalten zu dürfen. Der zweite Satz bewirkt dabei, dass weiterhin eine einfache Mehrheit für einen Beschluss notwendig ist. Das bedeutet, dass für eine Satzungsänderung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten dafür stimmen muss und höchstens halb so viele explizit dagegen stimmen dürfen, damit ein Antrag angenommen wird. Wenn von 99 Stimmberechtigten auf einem LPT 50 dafür und 25 dagegen stimmen, wäre ein Antrag somit angenommen.

### **Antrag S1-B-1 – Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten bei SÄA**

**Achtung: Benötigt 3/4-Mehrheit gemäß §5.7 (3)**

§ 5.7 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Änderungen an der Landessatzung können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.“

### **Alte Fassung**

„(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem LPT mit einer absoluten 2/3 Mehrheit beschlossen werden.“

### **Begründung**

Die intendierte absichtlich hohe Hürde ist, dass 2/3 der Anwesenden sich für eine Satzungsänderung aussprechen. Dies soll auch in der Satzung klar geregelt sein. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

## **Antrag S1-B-2 – Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten bei SÄA**

### **Achtung: Benötigt 3/4-Mehrheit gemäß §5.7 (3)**

§ 5.7 (1) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Änderungen an der Landessatzung können nur beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.“

### **Alte Fassung**

„(1) Änderungen der Landessatzung können nur von einem LPT mit einer absoluten 2/3 Mehrheit beschlossen werden.“

### **Begründung**

Die intendierte absichtlich hohe Hürde ist, dass 2/3 der Anwesenden sich für eine Satzungsänderung aussprechen. Dies soll auch in der Satzung klar geregelt sein. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

## **Anträge S2 – Antragsmodalitäten**

### **Antrag S2-A – Fristen für Anträge**

Der Landesparteitag möge beschließen, §4.1 (5) durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Damit über Anträge abgestimmt werden kann müssen sie mindestens zwei Wochen vor dem LPT dem LVOR vorgelegt und angemessen veröffentlicht werden.“

### **Alte Fassung:**

Anträge zum LPT sollen vorher in Arbeitsgruppen transparent diskutiert werden können. Sie sollen mindestens 3 Wochen vor dem LPT dem LVOR vorgelegt werden.

### **Neue Fassung:**

Anträge zum LPT sollen vorher in Arbeitsgruppen transparent diskutiert werden können. Sie sollen mindestens 3 Wochen vor dem LPT dem LVOR vorgelegt werden. Damit über Anträge abgestimmt werden kann müssen sie mindestens zwei Wochen vor dem LPT dem LVOR vorgelegt und angemessen veröffentlicht werden.

## **Begründung:**

Mit der neuen Version gäbe es für alle Anträge Fristen und es wäre auch sichergestellt, dass die Anträge veröffentlicht werden, was bisher nicht der Fall ist. Somit bleibt den Piraten genug Zeit um sich vor dem LPT über die Anträge zu informieren. Es ist nicht nachzuvollziehen, warum es bisher nur für Satzungsänderungsanträge Fristen gibt, die es einem ermöglichen sich vor dem Parteitag ausführlich mit dem Antrag auseinander zu setzen. Gerade Programmänderungsanträge können sehr umfangreich sein und die Themen der Anträge könne kompliziert sein. Jeder Pirat sollte vor der Abstimmung zeit haben solche Anträge zu lesen, sich mit dem Inhalt auseinander zu setzen und den Antrag auch schon vor dem Parteitag zu diskutieren. Gerade die Piratenpartei kritisiert immer wieder andere Parteien dafür, dass sie Entscheidungen zu Themen treffen von denen sie offensichtlich keine Ahnung haben. Wenn die Piratenpartei in diesem Punkt besser seien will als andere Parteien, muss sie ihren Mitgliedern natürlich erst einmal die Zeit und damit die Möglichkeit geben sich über die Themen die zur Abstimmung stehen zu informieren. Zudem gab es bisher auch bei Satzungsänderungsanträgen keine Pflicht sie vor dem Parteitag zu veröffentlichen.

## **Antrag S2-B – Hürden für Anträge**

Der Landesparteitag möge beschließen, §4.1 (5) durch folgenden Satz zu ergänzen:

„Jeder Antrag muss von mindestens 1% der Landespiraten unterstützt werden, damit er auf dem Parteitag zugelassen wird. Dem Landesvorstand ist vor dem Beginn des Parteitages eine Liste der Unterstützer vorzulegen.“

### **Alte Fassung:**

Anträge zum LPT sollen vorher in Arbeitsgruppen transparent diskutiert werden können. Sie sollen mindestens 3 Wochen vor dem LPT dem LVOR vorgelegt werden.

### **Neue Fassung:**

Anträge zum LPT sollen vorher in Arbeitsgruppen transparent diskutiert werden können. Sie sollen mindestens 3 Wochen vor dem LPT dem LVOR vorgelegt werden. Jeder Antrag muss von mindestens 1% der Landespiraten unterstützt werden, damit er auf dem Parteitag zugelassen wird. Dem Landesvorstand ist vor dem Beginn des Parteitages eine Liste der Unterstützer vorzulegen.

## **Begründung:**

Durch eine solche Hürde verhindern wir, dass einzelne Personen den Parteitag mutwillig durch sinnlose Anträge stören können. Zudem wird so auch verhindert, dass Anträge, die der Partei gezielt schaden sollen auf die TO kommen. Es sollte für jeden vernünftigen Antrag kein Problem sein 1% der Landespiraten (aktuell 5 Leute) als Unterstützer zu finden. Durch eine solche Hürde könnte bei steigenden Mitgliederzahl auch die Anzahl der eingereichte Anträge etwas begrenzt werden, da jeder Antrag im Voraus einen Basis in der Partei braucht.

## **Antrag S2-C – Fristen für Programmänderungen**

### **Achtung: Benötigt 3/4-Mehrheit gemäß §5.7 (3)**

In §5.7 (4) Satz 1 wird das Wort „Satzungsänderung“ durch „Satzungs- oder Programmänderung“ ersetzt.

### **Alte Fassung:**

„Über einen Antrag auf Satzungsänderung auf einem LPT kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des LPTs beim LVOR eingegangen ist.“

### **Neue Fassung:**

„Über einen Antrag auf Satzungs- oder Programmänderung auf einem LPT kann nur abgestimmt werden, wenn er mindestens zwei Wochen vor Beginn des LPTs beim LVOR eingegangen ist.“

### **Begründung:**

Damit sich alle Landespiraten auf den LPT vorbereiten können, ist es wichtig, dass bereits vor dem LPT feststeht, was beschlossen werden soll.

## **Anträge S3 – Zusammensetzung des Landesvorstands**

### **Antrag S3-A – Erweiterung des Landesvorstands inkl. techn. Leiter**

§4.2 (2) der Landessatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

"(2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus je einem

1. Vorstandsvorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Generalsekretär
5. Politischen Geschäftsführer
6. Transparenzbeauftragten
7. Technischen Leiter"

Weiterhin wird folgender Absatz (2a) hinter Absatz (2) ergänzt:

"(2a) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter übernehmen die organisatorische Verantwortung über den Landesverband und vertreten die Interessen des LV gegenüber dem Bundesvorstand. Der Schatzmeister ist für alle Finanzangelegenheiten und die ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Der Generalsekretär übernimmt die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder. Der politische Geschäftsführer koordiniert die programmatische Entwicklung im Landesverband. Der Transparenzbeauftragte stellt die Protokollführung und die sach- und fristgerechte Bekanntmachung von Informationen sicher. Der technische Leiter übernimmt die Verantwortung für die IT-Systeme des Landesverbands. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Landesvorstands näher definiert und bei Bedarf ergänzt.“

### **Alte Fassung:**

(2) Dem LVOR gehören fünf Landespiraten an.

### **Begründung:**

Eine Vergrößerung des LVOR ist angesichts der zahlreichen Aufgaben die dieser zu übernehmen hat mehr als angemessen. Der Antrag weist zudem jedem Vorstandsmitglied klare Verantwortlichkeiten zu, die durch die Geschäftsordnung ergänzt und genauer spezifiziert werden können.

### **Antrag S3-B – Erweiterung des Landesvorstands inkl. Pressesprecher**

§4.2 (2) der Landessatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

"(2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus je einem

1. Vorstandsvorsitzenden
2. Stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Generalsekretär

5. Politischen Geschäftsführer
6. Transparenzbeauftragten
7. Pressesprecher"

Weiterhin wird folgender Absatz (2a) hinter Absatz (2) ergänzt:

"(2a) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter übernehmen die organisatorische Verantwortung über den Landesverband und vertreten die Interessen des LV gegenüber dem Bundesvorstand. Der Schatzmeister ist für alle Finanzangelegenheiten und die ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Der Generalsekretär übernimmt die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder. Der politische Geschäftsführer koordiniert die programmatische Entwicklung im Landesverband. Der Transparenzbeauftragte stellt die Protokollführung und die sach- und fristgerechte Bekanntmachung von Informationen sicher. Der Pressesprecher vermittelt und pflegt den Kontakt zu Presse und Medien. Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Landesvorstands näher definiert und bei Bedarf ergänzt."

### **Alte Fassung:**

(2) Dem LVOR gehören fünf Landespiraten an.

### **Begründung:**

Eine Vergrößerung des LVOR ist angesichts der zahlreichen Aufgaben die dieser zu übernehmen hat mehr als angemessen. Der Antrag weist zudem jedem Vorstandsmitglied klare Verantwortlichkeiten zu, die durch die Geschäftsordnung ergänzt und genauer spezifiziert werden können. Im Gegensatz zu Antrag S3-A wird in diesem Antrag der Pressesprecher teil des LVORs und der technische Leiter entfällt. Beide Aufgaben lassen sich prinzipiell delegieren. Der LPT soll entscheiden, welcher Posten teil des Vorstands wird.

## **Antrag S3-C – Flexibler Landesvorstand**

§4.2 (2) der Landessatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Dem LVOR gehören mindestens fünf Landespiraten an. Die genaue Anzahl wird vom LPT bestimmt. Die Anzahl muss ungerade sein.“

### **Alte Fassung:**

(2) Dem LVOR gehören fünf Landespiraten an.

### **Begründung:**

Der Landesverband ist im vergangenen Jahr explosionsartig angewachsen und die gegründeten und in der Gründung befindlichen Untergliederungen und deren Vorstände können den Landesvorstand noch nicht in ausreichendem Maß entlasten. Daher wird es zumindest kurz- bis mittelfristig notwendig sein, auch den Landesvorstand vergrößern zu können. Diese Satzungsänderung gibt dem Landesparteitag die Möglichkeit, bei Bedarf eine größere Zahl von Vorstandsmitgliedern vor der Vorstandswahl zu bestimmen ohne dass eine Vergrößerung auf sieben, neun oder noch mehr Mitglieder nur durch eine neuerliche Satzungsänderung wieder zurückgeschraubt werden könnte.

## **Antrag S3-D – Erweiterung mit variabler Beisitzerzahl**

§4.2 (2) der Landessatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

„(2) Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus je einem

1. Landesvorsitzenden

2. stellvertretenden Vorsitzenden
3. Schatzmeister
4. Generalsekretär
5. Schriftführer
6. technischer Leiter
7. mind. 1 Beisitzer ( Anzahl weiterer Beisitzer werden vom Parteitag festgelegt)“

Weiterhin wird folgender Absatz (2a) hinter Absatz (2) ergänzt:

„(2a) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter vertreten den Landesverband politisch nach innen und außen. Des Weiteren vertreten der Landesvorsitzende und sein Stellvertreter die Interessen den LV gegenüber dem Bundesvorstand.

Der Schatzmeister ist für alle Finanzangelegenheiten und die ordnungsgemäße Buchführung zuständig.

Der Generalsekretär übernimmt die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder als auch die organisatorische Verantwortung in Koordination mit dem gesamten Vorstand.

Der Schriftführer stellt die Protokollführung und die sach- und fristgerechte Bekanntmachung von Informationen und Protokollen sicher.

Der technische Leiter übernimmt die Verantwortung für die Funktionstüchtigkeit der IT-Systeme des Landesverbandes. Er ermöglicht den Piraten eine barrierefreie Mitarbeit in den Kommunikationsstrukturen des Landesverbandes.“

## **Begründung**

Eine Erweiterung des LVOR finden wir in Anbetracht des stark gestiegenen Arbeitsaufwandes für notwendig. Die Funktion des Schriftführers garantiert die zeitnahe Veröffentlichung der Protokolle und somit innerparteiliche Transparenz.

Da elektronische Kommunikationssysteme einen hohen Stellenwert in unserer Partei einnehmen sollte deren Funktion und Zugänglichkeit durch einen technischen Leiter sichergestellt werden.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.

## **Antrag S3-E – Erweiterbarer Landesvorstand**

§4.2 (2) der Landessatzung wird durch folgende Fassung ersetzt:

“(2) Der Landesvorstand setzt sich aus mindestens fünf Piraten zusammen:

- Vorstandsvorsitzender
- Stellvertretender Vorsitzender
- Schatzmeister
- Generalsekretär
- Politischen Geschäftsführer“

Weiterhin werden folgenden Absätze (2a) und (2b) hinter Absatz (2) ergänzt:

“(2a) Die genaue Anzahl der Vorstandsmitglieder und weitere Ämter werden durch den LPT festgelegt. Die endgültige Anzahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein.

(2b) Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter übernehmen die organisatorische Verantwortung über den Landesverband und vertreten die Interessen des LV gegenüber dem Bundesvorstand. Der Schatzmeister ist für alle Finanzangelegenheiten und die ordnungsgemäße Buchführung zuständig. Der Generalsekretär übernimmt die Verwaltung und Betreuung der Mitglieder. Der politische Geschäftsführer koordiniert die programmatische Entwicklung im Landesverband. Die

Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden in der Geschäftsordnung des Landesvorstands näher definiert und bei Bedarf ergänzt."

## **Begründung**

Eine Erweiterung des Vorstandes ist sinnvoll und notwendig. Mit diesem Antrag wird eine Möglichkeit geschaffen die Größe des Vorstandes flexibel an die Bedürfnisse des Landesverbandes anzupassen. Sollte in der Zukunft eine zusätzliche Erweiterung notwendig sein, so genügt ein LPT-Beschluss anstatt einer Satzungsänderung.

## **Anträge S4 – Beitrittsmodalitäten**

### **Antrag S4-A – Rechte für Bewerber**

Der Landesparteitag möge beschließen, §2.1 (3) durch folgende Fassung zu ersetzen:

„Die für die Bewerbung zuständige Instanz kann dem Beitritt widersprechen. Der Widerspruch muss binnen 6 Wochen erfolgen und begründet werden. Über einen Widerspruch ist der Bewerber umgehend schriftlich zu informieren. Sollte die für die Bewerbung zuständige Instanz dem Beitritt widersprechen, kann der Bewerber das Landesschiedsgericht anrufen.“

#### **Alte Fassung:**

Die für die Bewerbung zuständige Instanz kann dem Beitritt widersprechen. Bei Widerspruch kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

#### **Begründung:**

Der Bewerber erhält mehr Rechte, bisher gab es keinerlei Fristen und der Bewerber wäre damit der Willkür der zuständigen Instanz ausgesetzt. Die zuständige Instanz könnte einfach nie über den Beitritt entscheiden und damit dem Bewerber die Möglichkeit der Klage vor dem Schiedsgericht entziehen. Zudem ist mit der neuen Fassung sicher gestellt, dass der Bewerber über die Gründe für die Ablehnung seiner Bewerbung informiert wird.

### **Antrag S4-B – Fristen für Bewerber**

Der Landesparteitag möge beschließen, in §2.1 (3) nach Satz 1 folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Beitritt erfolgt frühestens 3 Wochen nach der Bewerbung.“

#### **Alte Fassung:**

Die für die Bewerbung zuständige Instanz kann dem Beitritt widersprechen. Bei Widerspruch kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

#### **Neue Fassung:**

Die für die Bewerbung zuständige Instanz kann dem Beitritt widersprechen. Der Beitritt erfolgt frühestens 3 Wochen nach der Bewerbung. Bei Widerspruch kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

#### **Begründung:**

Die neue Fassung schützt die Partei besser davor, zum Beispiel auf einem Parteitag, überraschend geentert zu werden. Bisher ist es auch einfach möglich, sich für Parteitage Stimmen zu kaufen, zum Beispiel auch um einen besseren Listenplatz zu bekommen. Die Frist von

3 Wochen ist recht lang, sie ist aber nötig, dass in der Partei über den Beitritt diskutiert werden kann oder Auffälligkeiten in der Mitgliederentwicklung entdeckt werden können.

## **Antrag S5 - Kein Parteitag vor Koalitionsverhandlungen**

Der Landesparteitag möge beschließen, dass in §4.1 (8) die Worte „, die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen“ gestrichen werden.

### **Alte Fassung:**

Dem Landesparteitag obliegt die alleinige Beschlussfassung über politische Grundsätze, Grundsatzprogramme, Wahlprogramme, die Aufnahme von Koalitionsverhandlungen und den Abschluss von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.

### **Neue Fassung:**

Dem Landesparteitag obliegt die alleinige Beschlussfassung über politische Grundsätze, Grundsatzprogramme, Wahlprogramme und den Abschluss von Koalitionsvereinbarungen auf Landesebene.

### **Begründung:**

Das dafür zuständige Gremium sollte selbständig Koalitionsverhandlungen aufnehmen können. Es kann keine Koalition eingegangen werden, ohne die Zustimmung des Parteitags. Damit müssen bei der Aufnahme von Koalitionsverhandlungen automatisch die Wünsche der Basis berücksichtigt werden. Die Abhaltung von Parteitag ist mit einem hohen zeitlichen und finanziellen Aufwand verbunden, der in diesem Fall nur einem geringen Nutzen gegenüber steht. In politisch schwierigen Situation könnte auch dazu kommen, dass nach und nach mit verschiedenen Parteien Koalitionsverhandlungen eingegangen werden. Damit könnte zwei oder drei Parteitage nötig sein, nur um die Koalitionsgespräche aufzunehmen.

## **Anträge S6 – Einberufung von Gründungsversammlungen**

### **Antrag S6-A – Einberufungsfrist als Muss**

Der Landesparteitag möge beschließen, dass im §4.4 (4) der Landessatzung das Wort „soll“ durch „muss“ ersetzt wird

### **Alte Fassung:**

Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie soll mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

### **Neue Fassung:**

Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie muss mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

### **Begründung:**

Die Formulierung „muss“ ist eindeutiger und klarer als „soll“.

## **Antrag S6-B-1 – Erhöhung der Frist auf 3 Wochen**

In §4.4 (4) soll die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt werden.

### **Alte Fassung:**

§4.4 (4) Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie soll mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

### **Neue Fassung:**

§4.4 (4) Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie soll mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

### **Begründung:**

Die Vorbereitungszeit wird dadurch erhöht und die Einladungen erfolgen weniger kurzfristig.

## **Antrag S6-B-2 – Erhöhung der Frist auf 4 Wochen**

In §4.4 (4) soll die Zahl „2“ durch die Zahl „4“ ersetzt werden.

### **Alte Fassung:**

§4.4 (4) Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie soll mindestens 2 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

### **Neue Fassung:**

§4.4 (4) Die Einberufung von Gründungsversammlungen der nächstuntergeordneten Gliederungen richtet sich nach §5.1 dieser Satzung. Sie soll mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen.

### **Begründung:**

Die Vorbereitungszeit wird dadurch erhöht und die Einladungen erfolgen weniger kurzfristig.

## **Antrag S7 – Antragsberechtigung auf Landesparteitagen**

In §4.1 (7) soll "alle Landespiraten" ersetzt werden durch "nur natürliche Personen".

### **Alte Fassung:**

§4.1 (7) Antragsberechtigt sind alle Landespiraten.

### **Neue Fassung:**

§4.4 (7) Antragsberechtigt sind nur natürliche Personen.

### **Begründung:**

Gute Ideen sind dazu da, umgesetzt zu werden.

## **Antrag S8 – Öffentlichkeit von Landesvorstandssitzungen**

Aus §4.2 (10) soll „für alle Landespiraten“ gestrichen werden.

### **Alte Fassung:**

§4.2 (10) Über die Sitzungen ist ein dokumentenechtes Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich für alle Landespiraten. Ausnahmen hierzu sind nur nach §5.4 zulässig.

### **Neue Fassung:**

§4.2 (10) Über die Sitzungen ist ein dokumentenechtes Protokoll zu führen. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Ausnahmen hierzu sind nur nach §5.4 zulässig.

### **Begründung:**

Mit der geänderten Formulierung sind Landesvorstandssitzungen auch explizit für Nichtpiraten zugänglich.

## **Antrag S9 – Streichung des Organs „Jugendverband“**

Es wird beantragt, dass in §4 der Punkt "Jugendverband" gestrichen wird.

### **Alte Fassung:**

Der LV besitzt folgende Organe und Gremien:

- Landesparteitag (LPT)
  - Landesmitgliederversammlung (LMV)
  - Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- Landesvorstand (LVOR)
- Landesschiedsgericht (LSG)
- Beschwerdeausschuss
- Landesfinanzausschuss
- Jugendverband
- Arbeitsgruppen

### **Neue Fassung:**

Der LV besitzt folgende Organe und Gremien:

- Landesparteitag (LPT)
  - Landesmitgliederversammlung (LMV)
  - Landesdelegiertenkonferenz (LDK)
- Landesvorstand (LVOR)
- Landesschiedsgericht (LSG)
- Beschwerdeausschuss
- Landesfinanzausschuss
- Arbeitsgruppen

### **Begründung:**

Der Jugendverband also die JuPis sind ein eigenständiger Verein, haben also keine direkte Verbindung in die Partei. Desweiteren gibt es nichtmal einen LV der JuPis in Rheinland-Pfalz.

## **Antrag S10 – Beschluss über Vertagung**

In §5.5 (1) wird das Wort „relativer“ gestrichen.

### **Alte Fassung:**

§5.5 (1) Eine Versammlung kann mit relativer einfacher Mehrheit den Beschluss über eine Vorlage auf die nächste Versammlung zu vertagen. Gegen den Willen des Antragstellers darf dies maximal einmal geschehen.

### **Neue Fassung:**

§5.5 (1) Eine Versammlung kann mit einfacher Mehrheit den Beschluss über eine Vorlage auf die nächste Versammlung vertagen. Gegen den Willen des Antragstellers darf dies maximal einmal geschehen.

### **Begründung:**

Grammatikalische Korrektur.

## **Antrag S11 – Unterschrift Protokoll inkl. grammatikalischer Korrekturen**

§ 4.1 (9) wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Über den Parteitag wird ein Protokoll angefertigt, das als Beschlussprotokoll, bei mündlichen Tätigkeitsberichten jedoch zur ausführlicheren Dokumentation als Verlaufsprotokoll, geführt wird . Das Protokoll wird von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem aktuell gewählten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unterschrieben. Über Wahlen auf dem Parteitag wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wird.“

### **Alte Fassung:**

„Über den Parteitag wird ein Protokoll angefertigt, das als Beschlussprotokoll geführt wird und bei mündlichen Tätigkeitsberichten zur ausführlicheren Dokumentation als Verlaufsprotokoll. Das Protokoll wird von der Protokollführung, der Versammlungsleitung und dem neu gewählten Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben. Über Wahlen auf dem Parteitag wird ein Wahlprotokoll angefertigt, das durch den Wahlleiter und mindestens zwei Wahlhelfer unterschrieben und dem Protokoll beigelegt wird.“

### **Begründung:**

Nicht immer wird ein Vorsitzender oder sein Stellvertreter neu gewählt. Deshalb sollte "neu gewählt" durch "aktuell gewählt" ersetzt werden. Dazu weitere kleine grammatikalische Korrekturen.

## **Anträge S12 – Ämterkumulation**

### **Antrag S12-A – Ämterkumulation mit Zustimmung des Parteitages**

Es wird beantragt, dass in § 2.3 (7) die Worte "des LVORs" in "des Parteitages, der den Pirat in ein weiteres Amt wählt," geändert werden.

### **Alte Fassung:**

„Eine Ämterkumulation ist auf Landesebene nicht zulässig. Auf unteren Ebenen ist die Zustimmung des LVORs notwendig.“

**Neue Fassung:**

„Eine Ämterkumulation ist auf Landesebene nicht zulässig. Auf unteren Ebenen ist die Zustimmung des Parteitages, der den Pirat in ein weiteres Amt wählt, notwendig.“

**Begründung:**

Sollte eine Entscheidung der Basis sein und nicht die eines Vorstandes.

**Antrag S12-B – Ämterkumulation zwischen LV und Untergliederung**

Es wird beantragt, dass § 2.3 (7) durch "Eine Ämterkumulation zwischen Landesebene und allen niedrigeren Ebenen ist zulässig. Es bedarf jedoch der Zustimmung des Parteitages, der den Pirat in ein weiteres Amt wählt." ersetzt wird.

**Alte Fassung:**

„Eine Ämterkumulation ist auf Landesebene nicht zulässig. Auf unteren Ebenen ist die Zustimmung des LVORs notwendig.“

**Neue Fassung:**

„Eine Ämterkumulation zwischen Landesebene und allen niedrigeren Ebenen ist zulässig. Es bedarf jedoch der Zustimmung des Parteitages, der den Pirat in ein weiteres Amt wählt.“

**Begründung:**

Mit dieser Regelung kann man z.B. im Landesvorstand und im Vorstand seines Kreises bzw. Ort sein. Die Zustimmung des Parteitages schützt vor Machtanhäufung bzw. davor, dass das erste Amt verschwiegen wird.

**Antrag S13 – Priorität programmatischer Anträge**

Es wird beantragt in §4.1 einen Absatz (5a) nach Absatz (5) einzuführen, der lautet:  
"Programmatische Anträge sind grundsätzlich vor Satzungsänderungsanträgen zu behandeln."

**Begründung**

Wir sind als Partei eine Gruppierung, die sich um Inhalte kümmern sollte. Wenn wir uns immer nur mit uns selbst beschäftigen, geht es nur sehr langsam weiter. Daher sollten wir uns grundsätzlich erst um das Programm und erst dann um die Satzung kümmern. Das Wichtige an dem Antrag ist das Wort grundsätzlich, welches Ausnahmen zulässt.